

## **Kommunales Förderprogramm der Stadt Ingolstadt zur Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung privater Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern**

### **1. Zweck der Förderung**

Zweck des Kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung, Verbesserung und Belebung des historischen Altstadtbereiches und denkmalgeschützter Gebäude. Der stadtbildprägende Charakter von Gebäuden und Bereichen, insbesondere von Fassaden, Einfriedungen, Gärten und Innenhöfen soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden. Durch dieses Programm soll vor allem für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die über die normale Instandsetzung hinausgehen, eine einfach handhabbare Fördermöglichkeit geschaffen werden. Darüber hinaus soll auch der Einzelhandel, die Gastronomie und der Dienstleistungsbereich gestärkt und damit zentrale Versorgungsfunktionen gesichert und weiter ausgebaut werden.

Durch eine finanzielle Beteiligung der Stadt sollen insbesondere Anreize zu Investitionen in der Altstadt und an Baudenkmalern geschaffen werden.

### **2. Geltungsbereich**

Das Förderprogramm gilt für den Bereich des Untersuchungsgebietes Altstadt, der durch die Straßen Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße und Schloßlände begrenzt ist und für Baudenkmalern im übrigen Stadtgebiet.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit stadtbildprägendem Charakter, insbesondere der Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Tore, Dächer und Dachstühle sowie Einfriedungen mit Toren und Treppen
- Entsiegelung und Begrünung von Frei- und Hofräumen, sowie Fassaden- und Dachbegrünungen
- Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen
- Werbeanlagen
- Voruntersuchungen zur Gesamtinstandsetzung von Baudenkmalern

#### **4. Grundsätze der Förderung**

Die geplante Maßnahme soll sich in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

- Dachdeckung, Dachstühle  
In der Regel sind naturrote, nicht engobierte Biberschwanzziegel vorzusehen. Für Spenglerarbeiten sollte Kupferblech verwendet werden. Alte Dachstühle sind handwerksgerecht auszubessern bzw. zu ergänzen.
- Fassadengestaltung  
Das historische Aussehen der Fassaden ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Baudenkmälern ist eine Befunduntersuchung erforderlich.
- Fenster und Läden  
Das ausgewogene Verhältnis von Fensteröffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder zu verbessern, Maßstabveränderungen sind zu vermeiden. Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Hauseingänge, Türen und Tore  
Alte Türen und Tore sind nach Möglichkeit zu erhalten oder handwerksgerecht und materialidentisch zu erneuern.
- Einfriedungen, Hof Tore und Treppen  
Charakteristische Mauern, Eisen- oder Holzzäune, Hof Tore und Treppen sind zu erhalten oder materialidentisch wiederherzustellen.
- Freiräume und Begrünung  
Eine Vollversiegelung von Hofräumen sollte beseitigt werden. Die funktionsgerechte Befestigung soll eine Versickerung ermöglichen und begrünte Flächen freilassen. Eine Begrünung mit Hofbäumen, Spalieren, Sträuchern und Stauden sowie eine Fassaden- und Dachbegrünung ist erwünscht.
- Geschäftsflächen  
Bestehende Geschäfts- Dienstleistungs- und Gastronomieflächen sollen aufgewertet werden, insbesondere durch die Schaffung barrierefreier Zugänge. Nicht gefördert werden eigenständige Büro- und Praxisflächen in Obergeschossen sowie Neubaumaßnahmen.  
Für den Außenbereich ist ein abgestimmtes Erscheinungsbild der Ausstattung erwünscht, insbesondere bei Beschattungselementen und Pflanzgefäßen.
- Werbeanlagen  
Werbeanlagen sind grundsätzlich aufzumalen. In Ausnahmefällen können auch Einzelbuchstaben angebracht werden. Historische Ausleger sollten restauriert werden, Neuanfertigungen sollten sich an historischen Vorbildern orientieren.
- Voruntersuchungen  
Voruntersuchungen sind förderfähig, soweit sie zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

## **5. Bewilligungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, bei denen die Anträge vor Maßnahmenbeginn eingereicht und mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt wurden.

Eine städtische Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig bzw. ergänzend zu sonstigen öffentlichen Förderprogrammen oder einer anderweitigen Drittförderung. Werden dem Grunde nach mögliche Drittmittel nicht beantragt, entfällt eine kommunale Förderung.

## **6. Förderungshöhe/Art der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme.

Die Zuwendungen nach diesem Programm werden in Form von Zuschüssen gewährt.

## **7. Zuwendungsempfänger/-in**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften und Personengesellschaften gewährt.

## **8. Verfahren**

Der Förderantrag ist schriftlich an das Stadtplanungsamt zu richten.

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- allgemeine Beschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Planunterlagen
- Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme
- Vergabeunterlagen entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Kostenschätzung

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Die Maßnahme darf erst nach Zustimmung des Stadtplanungsamtes begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich unbar und wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Stadtplanungsamt veranlasst. Im Einzelfall sind Teilauszahlungen nach Kostenanfall möglich.

Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Städtebauförderungsrichtlinien des Freistaats Bayern sind vorrangig anzuwenden, die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in ihren jeweils geltenden Fassungen ergänzend.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden das bisherige Kommunale Förderprogramm der Stadt Ingolstadt zur Durchführung kleinerer privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern vom 02.01.2015 sowie die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen vom 01.12.2000 aufgehoben.

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister